Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Werksgelände in 77836 Rheinmünster eine Anlage zur Herstellung von Epoxid-Harzen. In dieser Anlage werden in einer Flüssigproduktion, einer Feststoffproduktion und einer Härterproduktion Epoxidharze für verschiedene industrielle Anwendungen hergestellt. Im Wesentlichen werden in der geplanten Änderung einzelne Emissionsquellen in das Ventgassystem eingebunden, eine Wärmekammer zur Vortemperierung von Rohstoffen für die Produktion errichtet und betrieben, die Implementierung von drei neuen Produkten sowie weitere kleinere Änderungen im Gebindelagerbereich sowie anderen Bereichen vorgenommen. Die genehmigten Produktionskapazitäten werden nicht erhöht.
Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.
Dies vor allem aus dem Grund, dass es zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität kommt. Die Änderungen werden überwiegend in bestehenden Gebäuden bzw. Industrieanlagen vorgenommen. Die Erweiterung der Lagermenge erfolgt innerhalb der genehmigten Gesamtmenge in bestehenden, genehmigten Gebäuden bzw. auf bereits versiegelten Flächen. Für die Wärmekammer HC-400 wird eine geringfügige Fläche von ca. 27 m² innerhalb der industriell genutzten Fläche des Betriebs neu versiegelt. Der Emissionsmassenstrom an Luftschadstoffen der Gesamtanlage wird durch die geplanten Änderungen reduziert, da vier der bisherigen Emissionsquellen an das Ventgassystem zur thermischen Nachbehandlung angebunden werden. Es entstehen keine zusätzlichen Geruchs- oder Lärmemissionen. Auch gibt es keine Änderungen bei der Stoffcharakteristik oder-menge in Bezug auf die Störfallverordnung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 23.04.2026
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1